



Regierungsrat, Postfach 156, 6301 Zug

**Per E-Mail an:**  
judith.wyder@bj.admin.ch

Zug, 18. März 2014 hs

## **Änderung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (Kinderschutz) / Vernehmlassungsverfahren**

Sehr geehrte Frau Bundesrätin

Mit Schreiben vom 17. Dezember 2013 haben Sie die Kantonsregierungen eingeladen, zu den geplanten Änderungen des Schweizerischen Zivilgesetzbuches betreffend Kinderschutz mit Frist bis zum 31. März 2014 Stellung zu nehmen. Gerne kommen wir dieser Gelegenheit nach und stellen folgenden

### **I. Anträge**

1. Es sei der Adressatenkreis in den Art. 314c Abs. 2 Ziff. 1 sowie Art. 314d Abs. 1 Ziff. 1 und 2 VE-ZGB genau zu definieren und der jeweilige Vorrang in Bezug auf die festgestellten Normenkonkurrenzen gesetzlich zu regeln.
2. Art. 11 Abs. 3 OHG sei entsprechend den Erläuterungen einzig terminologisch anzupassen und der Entwurf wie folgt zu ändern:  
"<sup>3</sup> Ist die körperliche, psychische oder sexuelle Integrität einer minderjährigen oder unter umfassender Beistandschaft stehenden-Person ernsthaft gefährdet, (...)."

### **II. Begründung**

#### **Zum Antrag 1:**

Die in den Art. 314c Abs. 2 Ziff. 1 sowie Art. 314d Abs. 1 Ziff. 1 und 2 VE-ZGB vorgeschlagene Umschreibung des Adressatenkreises ist verwirrend und teilweise falsch. Die Bestimmung wird in dieser Form kaum vollziehbar sein.

Die Personen, die in den eingangs erwähnten Artikeln aufgezählt sind, unterscheiden sich durch die Anknüpfung an Art. 321 Abs. 1 StGB: Die Fachpersonen werden unterschieden in solche, die dem vom Strafgesetzbuch geschützten Berufsgeheimnis unterstehen und solche, die diesem nicht unterstehen. Die identische Aufzählung der Fachpersonen in den beiden Artikeln ist jedoch nicht nachvollziehbar – Sportlehrerinnen/Sportlehrer und Angestellte in einer Kinderkrippe können gar nicht strafrechtlich geschützte Geheimnisträgerinnen oder -träger sein.

Falsch ist beispielsweise auch in Bezug auf Psychologinnen und Psychologen die Anknüpfung an das Angestelltenverhältnis (privat- oder öffentlich-rechtlich) auf Seite 19 des erläuternden Berichts: Ob eine Psychologin als strafrechtlich geschützte Geheimnisträgerin und ein Psycho- loge als strafrechtlich geschützter Geheimnisträger gilt, knüpft an die Unterstellung unter das Psychologieberufegesetz an. Ob sie oder er als Schulpsychologin oder Schulpsychologe arbeitet oder „in einer Schule ausserhalb des schulpflichtigen Alters“, ist irrelevant.

Im erläuternden Bericht wird auf Seite 20 auf die in verschiedenen Spezialgesetzen verankerten Schweigepflichten hingewiesen, ohne die Konkurrenz zur Meldepflicht gemäss Art. 314d VE-ZGB zu klären. Da nur schon das Sozialversicherungsrecht regelmässig Bestimmungen zur Schweigepflicht enthält und bei Verletzung der Schweigepflicht mit Strafe droht, ist diese Frage im Gesetz zu klären und nicht wie vorgeschlagen auf eine Prüfung im Einzelfall abzustellen. Es könnte dazu z.B. ein Absatz aufgenommen werden, welcher diejenigen spezialgesetzlichen Schweigepflichten aufzählt, die den Meldepflichten gemäss Art. 314d VE-ZGB vorgehen.

Zusammenfassend wird festgehalten, dass der in den Art. 314c Abs. 2 Ziff. 1 sowie Art. 314d Abs. 1 Ziff. 1 und 2 VE-ZGB vorgeschlagene Wortlaut verwirrend oder sogar falsch ist. Eine solche Bestimmung führt in der Umsetzung zu einer Rechtsunsicherheit, die angesichts der strafrechtlichen Folgen bei einer unterlassenen Meldung (Unterlassungspflicht) bzw. verwal tungsstrafrechtliche Folgen bei einer nicht gerechtfertigten Meldung, nicht hingenommen werden kann.

### **Zum Antrag 2:**

Gemäss dem erläuternden Bericht auf Seite 22 soll in Bezug auf Art. 11 Abs. 3 OHG einzig eine Anpassung der Terminologie an das neue Erwachsenenschutzrecht stattfinden. Mit der nun jedoch vorgesehenen Formulierung bzw. dem vorgesehenen Ersatz des Begriffs "unmündige Person" durch "Person unter umfassender Beistandschaft" wird die Bestimmung – wohl unbeabsichtigt – inhaltlich verändert. In der Folge wären dann minderjährige Personen, welche nicht Opfer im Sinne des OHG sind, nicht mehr von der Bestimmung erfasst.

Eine Anpassung der Terminologie an das neue Erwachsenenschutzrecht wird selbstverständ lich begrüßt, jedoch ohne Änderung des Geltungsbereichs. Die derzeit in Art. 11 Abs. 3 OHG vorhandenen Begriffe "minderjährige Opfer" und "unmündige Personen" können der Einfachheit halber durch die Formulierung "minderjährige oder unter umfassender Beistandschaft stehende Person" ersetzt werden.

### **III. Bemerkungen**

1. Bundesweite Vereinheitlichung der Meldepflichten und -rechte  
Wir begrüssen es, dass die Melderechte und -pflichten im Bereich des Kinderschutzes bundesweit vereinheitlicht werden. Damit wird die Rechtsunsicherheit beseitigt, welche durch die verschiedenen kantonalen Regelungen zu Art. 443 Abs. 2 ZGB besteht.
2. Melderechte  
Wir begrüssen es, dass die Bundesregelung Fachpersonen, die dem Berufsgeheimnis unterstehen, ein Melderecht einräumt und keine Meldepflicht statuiert.

Zug, 18. März 2014

Freundliche Grüsse  
Regierungsrat des Kantons Zug

Beat Villiger  
Landammann

Renée Spillmann Siegwart  
stv. Landschreiberin

Kopie an:

- Eidgenössische Parlamentarier des Kantons Zug
- Staatskanzlei
- Direktion des Innern (3)
- Amt für Kindes- und Erwachsenenschutz
- Gesundheitsdirektion
- Sicherheitsdirektion